

Recht: News

ÄHNLICHKEIT DER ZEICHEN: SPEZOOMIX VS. SPEZI UND MINICARGO VS. MINI

Das Gericht der Europäischen Union (EuG) hat entschieden, dass die Getränkemarken Spezoomix und Spezi miteinander verwechselt werden können. Die Verwechslungsgefahr bestehe darin, dass Verbraucher irrtümlich annehmen, dass Spezoomix und Spezi aus demselben oder zumindest miteinander verbundenen Unternehmen stammen.

Die BrandGroup GmbH hatte Spezoomix als Unionsmarke angemeldet – unter anderem für Biere, alkoholfreie Getränke, Sirupe und für alkoholische Getränke. Gegen die Anmeldung hatte die Brauerei S. Riegele Widerspruch eingelegt. Den Widerspruch hatte Riegele auf diverse Spezi-Marken gestützt, so auch auf die in der Union geschützte Wortmarke Spezi für alkoholfreie Getränke. Das für Unionsmarken zuständige Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) hatte den Widerspruch erst zurückgewiesen, in zweiter Instanz aber stattgegeben. Dagegen hatte BrandGroup Klage beim EuG erhoben und verloren (Rechtssache T-557/14).

Verwechslungsgefahr durch Zeichenähnlichkeit

Verwechslungsgefahr liegt vor, wenn das Publikum irrtümlich glauben könnte, dass Produkte aus demselben oder aus wirtschaftlich miteinander verbundenen Unternehmen stammen. Die Verwechslungsgefahr ist aus Sicht der Abnehmer der Produkte zu beurteilen, wobei eine Wechselbeziehung zwischen der Ähnlichkeit der Zeichen und der gekennzeichneten Produkte berücksichtigt wird. Maßgeblich ist in diesem Fall der Durchschnittsverbraucher in der Union, da es sich um Konsumgüter und bei der älteren Marke um eine Unionsmarke handelt. Das Gericht stellte weiter fest, dass die Waren identisch bzw. ähnlich seien.

Die Ähnlichkeit der Zeichen wird anhand ihres Gesamteindrucks überprüft. Dominierende Elemente fallen besonders ins Gewicht. Laut EuG dominiert das Element 'Spezoo' das Zeichen Spezoomix. Die Endung 'Mix' beschreibe nur, dass die angemeldeten Waren gemischt werden können. Der englischsprachige Verbraucher oder jener mit Grundkenntnissen im Englischen erkenne diese Bedeutung. Das Gericht vergleicht dann 'Spezoo' und Spezi und stellt eine gewisse klangliche und bildliche Ähnlichkeit fest. Der jeweilige Wortanfang, auf den das Publikum besonders achtet, ist identisch. Die folgenden Unterschiede, nämlich das doppelte 'O' zu 'I' und das beschreibende Ende 'Mix', genügen nicht, um die Gemeinsamkeiten auszugleichen. Daher besteht Zeichenähnlichkeit, die in Verbindung mit der Produkt-

identität und -ähnlichkeit zu einer Verwechslungsgefahr führt. Deshalb hatte Riegele Erfolg.

Kennzeichnungsschwache Zeichen

Erfolgreich hat auch BMW Widerspruch eingelegt gegen die Anmeldung von Minicargo als Unionsmarke für Anhänger. Als Widerspruchsgrund hatte BMW die Unionsmarke Mini, eingetragen für Landfahrzeuge, angegeben. Das EuG hat entschieden, dass eine Gefahr der Verwechslung besteht (Rechtssache T-160/15).

Um die Anmeldung einer Unionsmarke wegen Verwechslungsgefahr mit einer anderen Unionsmarke abzulehnen, genügt, dass die Gefahr in einem Teil der Europäischen Union besteht. In vorliegendem Fall ist das Verständnis der Verbraucher aus Großbritannien maßgeblich. Wenn die ältere Marke Produkte beansprucht, zu denen die Waren der Markenmeldung gehören, dann nimmt die Rechtsprechung Identität der Produkte an. Minicargo ist für Landfahrzeuge, nämlich Anhänger, angemeldet worden. Anhänger gehören zur Kategorie der Landfahrzeuge, für die Mini eingetragen ist. Daher erachtet das Gericht die Produkte als identisch.

Schließlich stellt das Gericht die klangliche und bildliche Ähnlichkeit der Zeichen Minicargo und Mini fest. Die Ähnlichkeit beruht auch hier darauf, dass der Anfang beider Zeichen identisch ist. Die Unterschiede verhindern nicht die Ähnlichkeit im Gesamteindruck, die sich aus dem identischen Wortanfang ergibt. Der Bestandteil Cargo in der Anmeldung Minicargo ist nicht dominant, sondern hat aufgrund der Bedeutung 'Ladung' für Anhänger beschreibenden Charakter. Das Element Cargo ist kennzeichnungsschwach. Deshalb legt das Gericht besonderes Gewicht auf den mit der älteren Marke identischen Anfang Mini. Ein weiterer Unterschied sind die Bildelemente von Minicargo, das rote Rechteck, in dem Minicargo in weißer Schrift mit einem Funken über dem Buchstaben 'N' steht. Die Widerspruchsmarke Mini hingegen ist ein reines Wortzeichen. Trotz der Bildelemente würde der Verbraucher die gekennzeichneten Produkte mit dem Wort Minicargo benennen. Denn die Bildelemente sind nicht originell und nicht geeignet, von dem Wort abzulenken.

Aufgrund der Ähnlichkeit der Zeichen bei Identität der Waren hat das Gericht eine Gefahr der Verwechslung bestätigt und die Anmeldung Minicargo abgelehnt. Im Ergebnis hat das Gericht damit den Grundsatz bekräftigt, dass eine Marke, die vollständig in einer späteren Anmeldung enthalten ist, die Registrierung der Anmeldung verhindern kann.

zusammengestellt und recherchiert von



Wir recherchieren und überwachen seit 1949 Marken, Patente, Firmennamen, Domains und andere IP Rechte weltweit.
Mehr Informationen finden Sie unter www.smd-group.info